

Kurzreferat  
zu beihilfenrechtlichen  
Aspekten der  
Daseinsvorsorge aus  
österreichischer Sicht

Kurt GRAF,  
Bundeskanzleramt

Städtetag in Graz, 23.5.2002

# BEGRIFF STAATLICHER BEIHILFEN

Art. 87 EG-V legt im wesentlichen vier Kriterien fest, nach welchen Wirtschaftsförderungen unter das generelle Beihilfenverbot fallen:

- das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils (unkommerzielle Konditionen)
- die Verwendung öffentlicher Mittel (Ausgaben, Einnahmeherausfälle, inkl. Öffentlicher Unternehmen)
- die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Aktivitäten (keine „allgemeine Maßnahme“)
- die Verzerrung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (keine lokalen Maßnahmen)

# FORMALE PROBLEMLAGE bei der Daseinsvorsorge

- Art. 87 EG-V generelles Beihilfenverbot
- Art. 86 (2) Ausnahme für die Erbringung von Leistungen von „allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“
- FFSA Urteil des Gerichtes 1. Instanz 1997: auch für diese Leistungen „ex ante“ Notifikationspflicht
- Ferring Urteil des EUGH 2001: Abgeltung im erforderlichen Ausmaß ist keine Beihilfe
- Überarbeitete Mitteilung der EK vom 20.9.2000
- Schlußantrag Generalanwalt Altmark Trans → (FFSA)
- Schlußantrag GA Gemo → (Ferring eingeschränkt)
- Europäische Räte von Feira, Nizza, Stockholm, Laeken, Barcelona → Gemeinschaftsrahmen und ev. Gruppenfreistellung oder andere legist. Maßnahme auf Basis Art. 89 EG-V

BETRAUUNG eines UNTERNEHMENS mit  
der ERBRINGUNG einer LEISTUNG von  
ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN  
INTERESSE

- Bedingung der Anwendung der  
Ausnahme von Beihilfenverbot  
gemäß Art. 86 (2): explizite  
Betrachtung erforderlich.  
Problem: historische Strukturen,  
fortgesetzte Liberalisierung
- Öffentliche Ausschreibung der  
Betrachtung, bzw. offenes,  
transparentes, diskriminierungsfreies  
Bietverfahren:  
Problem: Diskriminierung  
öffentlicher Strukturen gegenüber  
privaten Unternehmen → vorhandene  
Einrichtungen/Hausvergabe.

# ANGEMESSENHEIT von KOMPENSATIONSZAHLUNGEN

- Bedingung der Anwendung von Art. 86 (2): Beihilfe darf nur im notwendigen Ausmaß, das für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, geleistet werden

Ö Wunsch:

- Kompensationszahlungen:  
Vollkostendeckung des betreffenden Leistungsbereiches inkl. Risikoprämie (kalkulatorischer Gewinn)
- Zahlungen bis zu diesem Umfang keine Beihilfen nach Art. 87 EG-V (Ausgleichsansatz)

# QUERSUBVENTIONEN

- Unter den Begriff öffentlicher Mittel und damit unter das Beihilfenrecht fallen auch Einnahmen von öffentlichen Unternehmen aus anderen Leistungsbereichen oder von anderen öffentlichen Unternehmen → Quersubvention

Ö Wunsch:

- Bei der Preisgestaltung der Leistung Gleichstellung mit privaten Anbietern (variable Kalkulation mit Deckungsbeitragsrechnung → Preisuntergrenze sind die variablen Kosten, EK-Entscheidung UPS gegen DP: von 2001: „leistungsspezifische Zusatzkosten“
- D.h.: auch öffentlichen Unternehmen müssen „Querfinanzierungen“ zwischen Leistungsbereichen wie für größeren privaten Unternehmen möglich sein, ohne dass von Quersubvention zu sprechen ist.

# DEFINITION von LEISTUNGEN der DASEINSVORSORGE

- Rechtsunsicherheit deshalb dramatisch weil „Daseinsvorsorge“ dzt. Nicht hinreichend definiert ist, → unklar, wofür die vorherige, verpflichtende Notifikation gilt
- Mitteilung der EK: MS bestimmt Umfang dieser Leistungen, EK ist auf Missbrauchskontrolle beschränkt; Praxis tw. abweichend

Ö Wunsch:

- Verwendung des Begriffsapparates der klassischen Finanzwissenschaft: öffentliches Gut (externe Effekte, Nicht-Ausschließbarkeit des Konsums, großer Zeithorizont) Lenkung des Verbrauchs
- Seilbahnen: unter gegebener Tarifstruktur dzt. europaweites Angebot nur durch öffentliche Abgeltung von Betriebsabgängen möglich: reiner Markt: Verteuerung der Aufstiegshilfen /und/ Verringerung des Angebotes Nicht-Ausschließbarkeit von Trittbrettfahrern unter lokalen Tourismusbetrieben;  
Klärung kommunaler Hallenbäder?! →  
Umkehrschluss